

## Art. 13.

Art. 18. des jetzigen Forststrafgesetzes besagt:

Anderer mit einer Entwendung nicht verbundene Vergehungen wider allgemeine oder örtliche Verbote, welche den Forstschutz, die Ordnung des Forsthaushaltes oder die Beförderung der Forstcultur zum Zweck haben, werden nach dem Ermessen des Richters mit thunlichster Beachtung der im § 17. (ähnlich den Artikeln 7. und 8. des jetzigen Entwurfs) bestimmten Strafverhältnisse, mit Gefängniß, Handarbeit oder Geldbuße, eintretenden Falls zugleich unter Confiscation der abgenommenen Werkzeuge geahndet.

Dieser Paragraph hat zeither lediglich rücksichtlich der königlichen Forstämter Anwendung gefunden, deren Mitglied ein Justizbeamter ist. Das vorliegende Gesetz erhält nun aber eine viel weitere Ausdehnung, der Artikel mithin auch eine Tragweite, die sich jetzt noch nicht vollständig übersehen läßt, bezüglich welcher man auch noch nicht weiß, wer dieses Recht des Erlasses von Anordnungen haben und ob allerwärts eine und welche Behörde dabei concurriren soll? Es scheint deshalb nicht gerathen, einen Artikel so allgemeinen Inhalts, wie es der Art. 13. ist, stehen, besser vielmehr, es bei den Bestimmungen des Kompetenzgesetzes vom 28. Januar 1835 sub A. § 2. flg., so wie etwa später zu erlassender, diesen Gegenstand betreffender Gesetze, allenthalben bewenden zu lassen. So weit darnach Verwaltungs- und andere Behörden das Recht zum Erlaß von Anordnungen haben oder erhalten, wird dasselbe auch auf Anordnungen, welche den Forst- oder Flurschutz, die Ordnung des Forsthaushaltes oder die Beförderung der Forst-, Feld- oder Gartencultur oder die Ausübung der Jagd oder Fischerei oder die Regulirung des Wasserlaufs oder die Benutzung des Wassers oder den Schutz gegen dasselbe zum Gegenstande haben, Anwendung erleiden, es sonach auch, wenn man diesen Artikel aus diesem Gesetze nimmt, nicht an Organen, deren Kompetenz geregelt ist, fehlen, welche das Nöthige verfügen und für die Beobachtung dieser Verfügungen durch Strafen sorgen können.

Die Deputation schlägt deshalb  
den Wegfall des Art. 13. vor.

## Art. 14.

Nur mit der in Folge des zu Art. 13. gefaßten Beschlusses nothwendig gewordenen Weglassung des citirten Art. 13., also nur mit dem veränderten Eingang: